

## Entschädigung für Angehörige der Feuerwehr

Die freiwilligen Einsätze im Sinne von § 1 Abs. 3 FwG werden den Angehörigen der Feuerwehr durch die Stadt wie folgt entschädigt:

a) Einsätze / Anlässe für die Stadt Bremgarten:

– Einsatz	bis 1 Stunde	Fr.	30.--
je weitere ¼ Stunde		Fr.	7.50

b) Einsätze / Anlässe für Vereine oder private bzw. gewerbliche Veranstalter:

– Einsatz	bis 1 Stunde	Fr.	30.--
je weitere ¼ Stunde		Fr.	12.50

Bei wohltätigen Anlässen oder solchen von gemeinnützigen Institutionen kann von der Entschädigung nach Buchstabe b abgewichen werden. Der Stadtrat entscheidet darüber von Fall zu Fall.

Stand: 1.1.14  
(SRB 23.11.15/620 / 16.01.2023)

**Stadtrat Bremgarten**  
  
Raymond Tellenbach  
Stadtammann

  
Beat Neuenschwander  
Stadtschreiber

